

Satzung

der Gemeinde Ratekau zum Erhalt des Ortsbild prägenden Baumbestandes in den Ortslagen

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG vom 29. Juli 2009 - BGBl. I S. 2542, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 - BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG vom 24. Februar 2010 - GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 - GVOBl. Schl.-H. S. 225) sowie mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 375) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau vom 27.09.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Zur Belebung, Gliederung, Pflege und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zum Erhalt der nachhaltigen Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Ratekau der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Insbesondere soll durch den Schutz des alten Baumbestandes das Mikroklima in den Ortslagen und damit die Lebensqualität der Menschen verbessert werden. Gleichzeitig wird die Artenvielfalt gefördert.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die im anliegendem Kataster, welches Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Bäume im Innenbereich der Gemeinde Ratekau gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. In das Baumkataster können alle Baumarten aufgenommen werden.
- (2) Die unter Schutz stehenden Bäume werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Schutzwürdigkeit hin durch fachlich qualifizierte Beauftragte der Gemeinde überprüft. Die Aufnahme weiterer privater schutzwürdiger und Orts- bzw. Landschaftsbild prägender Bäume erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde bei Zustimmung der Eigentümer/-innen. Diese Bäume müssen einen Mindeststammdurchmesser von 30 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben.
Über Bäume, die durch Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers und unabhängig vom Stammdurchmesser in das Kataster aufgenommen werden sollen, entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Über die Entlassung schutzwürdiger und Orts- bzw. Landschaftsbild prägender Bäume aus dem Kataster entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie nicht eigens in der Anlage zu dieser Satzung enthalten sind.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die im öffentlichen Eigentum sind.
- (6) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
 1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Es betrifft auch nicht unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der unaufschiebbaren Störungsbeseitigung an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen.

§ 4

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihr/ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der/des Pflichtigen kann die Gemeinde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse für bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

gewähren. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der betroffene Baum ein Alter von mindestens 50 Jahren hat oder über einen Stammumfang von mindestens 150 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden verfügt. Förderungsfähige Maßnahmen sind:

- Schnittmaßnahmen in der Krone
- Kronenverankerung
- Herstellung von Stamm- und Aststabilisierungen
- Behandlung von Rinden- und Holzschäden
- Behandlung von Wurzelschäden
- Gezielte Maßnahmen zur Standortverbesserung
- Falls erforderlich: Nachkontrolle und Nachbehandlung

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % - maximal 1.000 Euro - des je Baum zu zahlenden Rechnungsbetrages für die genannten förderungsfähigen Maßnahmen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zugelassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
 3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 4. die Erhaltung des Baumes auf dem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken mit unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Beschädigungen von Sachen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (3) Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 1. März verwirklicht werden, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§ 6

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Ratekau schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine möglichst maßstabsgerechte Skizze beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Bei einer Beseitigung des Baumes entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen.
- (2) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 51 des LNatSchG.

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie Ausnahmen nach § 51 Abs. 1 des LNatSchG soll der Antragstellerin/dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre/seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Die Antragstellerin/der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr/ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem/seinem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.
- (3) Ersatzpflanzungen im Sinne des Abs. 2 fallen ebenfalls unter den Schutz dieser Baumschutzsatzung.
- (4) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümerin/Eigentümer oder Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 dieser Satzung Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 51 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes nicht vor, hat die Eigentümerin/der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.
- (2) Hat eine Dritte/ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen die Dritte/den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 Satz 2 die Eigentümerin/den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Die Eigentümerin/der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat sie/er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie/er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Ratekau ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 2 Schleswig- Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) zu erheben und zu speichern. Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.

§ 10

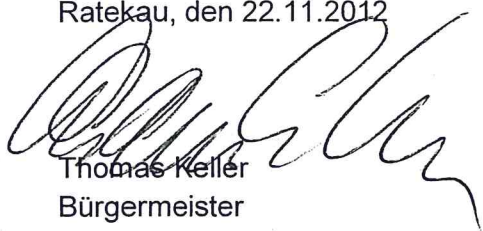
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr 4 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratekau, den 22.11.2012



Thomas Keller
Bürgermeister



Kataster der prägenden Bäume in den Ortslagen der Gemeinde Ratekau

(nach § 2 **Abs.** 1 der Satzung der **Gemeinde Ratekau**
zum Erhalt des Ortsbild prägenden **Baumbestandes** in
den Ortslagen)

Baumkataster der privaten Bäume 2025

Anzahl der Bäume in den Dorfschaften

Dorfschaft	Anzahl der Bäume
Grammersdorf	10
Häven	7
Hobbersdorf	0
Kreuzkamp	9
Luschendorf	21
Offendorf	17
Ovendorf	18
Pansdorf	22
Ratekau	54
Rohlsdorf	2
Ruppersdorf	12
Sereetz	62 + Baumgruppe
Techau	10 + Birkenallee
Warnsdorf	47 + 2 Lindenalleen
Wilmsdorf	12
Gesamt	300 + Baumreihen u. -Gruppen

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
001	2 Weiden	Grammersdorf 15	8	100
003	Linde	Grammersdorf 14	15	100
006	Kastanie	Grammersdorf 15	12	40-60
007	Esche	Grammersdorf 15	12	30-50
008	Linde	Grammersdorf 13	16	30-70
010	Trauerweide	Grammersdorf 14	6	40
012	Blutbuche	Grammersdorf 4	12	80
013	Trauerweide	Grammersdorf Gdtst 33/1	10	80
014	Kastanie	Grammersdorf vor 5	12	70
Anzahl der Bäume		10		

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
003	Blutbuche	Häven 20	10	60
005	Esche	Häven 24	20	80
006	Linde	Häven 24	25	60
009	Blutbuche	Häven 6	20	100
010	3 Eichen Quercus robur	Häven 40	12 m	2 x 60 cm/25 cm
Anzahl der Bäume:		7		

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
005	2 Linden	Offendorfer Straße 3	15	60
006	Esche	Offendorfer Straße 3	15	60
007	4 Linden	Offendorfer Straße 5	10	40
008	Eiche	Offendorfer Straße 17	12	60
011	Walnuss	Offendorfer Str. 1	12	80
Anzahl der Bäume:		9		

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
001	4 Kastanien	Seekamp 5	6	25
002	4 Kastanien	Seekamp 5	6	25
004	Linde	Sahlredder 6	20	100
005	Linde	Sahlredder 6	20	100
006	Kastanie	Sahlredder 10	15-20	120
010	4 Linden	Seekamp 25	15-20	80
015	Eiche	Seekamp 33	18-20	410
016	Esche	Seekamp 23	15	78
Anzahl der Bäume:			17	

Baumnummer	Art deutsch	Höhe	Stammdurchmesser	Straße	Hausnummer
188	Weiss- /Sandbirke	14	40	Am Hang	3
189	Blut-Pflaume	6	30	Am Hang	3
190	Weiss- /Sandbirke	14	40	Am Hang	3
18	Berg-Ahorn	15	90	Bergstraße	6
19	Gem. Rosskastanie	8	50	Bergstraße	8 - 10
1	Winter-Linde	20	60	Ostseestraße	14
2	Winter-Linde	8	70	Ostseestraße	15
6	Winter-Linde	15	100	Ostseestraße	40
7	Winter-Linde	15	100	Ostseestraße	40
8	Blut-Buche	20	90	Ostseestraße	35
9	Winter-Linde	20	80	Ostseestraße	35
10	Winter-Linde	20	80	Ostseestraße	35
11	Winter-Linde	20	85	Ostseestraße	35
12	Winter-Linde	20	70	Ostseestraße	35
13	Winter-Linde	18	60	Ostseestraße	35
14	Winter-Linde	20	70	Ostseestraße	35
15	Winter-Linde	20	80	Ostseestraße	35
16	Winter-Linde	20	60	Ostseestraße	39
17	Winter-Linde	20	60	Ostseestraße	39
3	Winter-Linde	15	100	Schürsdorfer Weg	2 und 4
4	Winter-Linde	15	100	Schürsdorfer Weg	2 und 4
5	Winter-Linde	15	100	Schürsdorfer Weg	2 und 4

Anzahl der Bäume

21

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
001	2 Linden	Pappelallee 6	15	40-50
002	2 Linden	Pappelallee 3	10	50
003	Kastanie	Pappelallee 3	8	40
004	Pappeln	Pappelallee 4	10	20-50
005	Bergahorn	Pappelallee 4	8	40
007	Linde	Pappelallee 2	9	60
014	Linde	Am Mühlenberg 9	10	40-50
015	Kastanie	Am Mühlenberg 10	10	50
016	Eiche	Am Mühlenberg 14	8	50
019	Ulme	Dorfstr. 14	10	30
022	Kastanien	Dorfstr. 11	8	25
023	Kastanie	Dorfstr. 11	8	40
024	Kastanie	Dorfstr. 11	8	40
025	2x Blutbuche	Dorfstr. 22	10	50-65
027	Birke	Dorfstr. 25	10	30
Anzahl der Bäume:		18		

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
003	Hänge-Birke	Bahnhofstr. 23	8-10 m	20-25 cm
005	Hainbuche	Bahnhofstr. 23	7-8 m	40-50 cm
006	Hänge-Birke	Bahnhofstr. 29	10-12 m	50-60 cm
013	Linde	Bahnhofstr. 45	10 m	60-80 cm
017	Walnuss	Bahnhofstr. 51	8 m	80-100 cm
018	Winter-Linde	Schulstr.-Privatweg 1A-G	4-5 m	80-100 cm
019	Winter-Linde	Schulstr.-Privatweg 1A-G	4-5 m	80-100 cm
040	Pappel	Sarkwitzerstr. 2	10 m	120-140 cm
043	Linde	Sarkwitzerstr. 2	6-7 m	40 cm
044	Linde	Sarkwitzerstr. 2	6-7 m	40 cm
046	Blutbuche, Fagus sylvatica "Swat Maroret"	Schulkoppel 15	5 m	3 cm
054	Walnuss	Tannenbergr. 4	10 m	> 80 cm
082	Birke	Tannenbergr. 9	8 m	30-40 cm
198	Eiche	Frankfurter Straße 1	10	60
226	Esche	Zur Alten Mühle 1	12	2 x 40/45cm
304	Eiche	Eutiner Str. 80 a	>12	
308	Eiche	Bahnhofstr. 45	15	> 50
350	Hainbuche	Bahnhofstr. 23	15	50
351	Birke	Tannenbergr. 41	> 12 m	49,34 cm
352	Birke	Tannenbergr. 41	> 12	43 cm
353	2 Linden	Pack an 1	22 m	ca. 1,85 + 1,00 m
Anzahl der Bäume:			22	

Baumnummer	Art deutsch	Höhe	Stammdurchmesser	Straße	Hausnummer
49	Stiel-Eiche	13	90	Zeiss-Straße	18
50	Stiel-Eiche	20	80	Waldweg	8a
51	Winter-Linde	10	60	Westring	119
52	Winter-Linde	10	60	Westring	119
53	Stiel-Eiche	12	80	Westring	122
54	Schwarz-Kiefer	16	90	Westring	114
55	Gem. Rosskastanie	10	25	Westring	100
56	Weiss- /Sandbirke	15	50	Geroldring	9
57	Winter-Linde	15	70	Westring	13
58	Gem. Rosskastanie	10	70	Westring	11
59	Stiel-Eiche	12	45	Anemonenweg	7
60	Schwed. Mehlbeere	5	7	Jürgen-Glüe- Koppel	40
61	Weiss- /Sandbirke	12	45	Jürgen-Glüe- Koppel	45749
62	Eichen-Gruppe	10	60	Jahnstraße	15a
63	Gem. Rosskastanie	12	90	Sereetzer Weg	4
64	Stiel-Eiche	13	70	Blüchereiche	36
65	Winter-Linde	7	10	Blüchereiche	55
66	Blut-Buche	3	15	Eutiner Straße	4
67	Winter-Linde	14	80	Eutiner Straße	2
68	Stiel-Eiche	10	60	Tannenweg	9
69	Stiel-Eiche	12	60	Rosenstraße	54a
70	Hainbuche	11	60	Poststraße	7
71	Winter-Linde	10	17	Poststraße	8
72	Rotbuche	10	50	Poststraße	30
73	Gem. Rosskastanie	11	80	Hauptstraße	32a
74	Winter-Linde	6	90	Hauptstraße	28
75	Winter-Linde	6	90	Hauptstraße	28
76	Weissdorn	4	13	Hauptstraße	27
77	Weissdorn	2	8	Hauptstraße	27a
78	Weissdorn	4	13	Hauptstraße	27
79	Weissdorn	3	13	Hauptstraße	25
80	Winter-Linde	15	80	Hauptstraße	25
81	Winter-Linde	15	100	Hauptstraße	23a
82	Winter-Linde	6	90	Hauptstraße	13
83	Rotbuche	13	60	Lindenweg	9
84	Winter-Linde	13	60	Lindenweg	4a
85	Winter-Linde	12	50	Lindenweg	2
86	Winter-Linde	15	80	Alte Schulstraße	17-21
87	Birken-Gruppe	15	50	Grüner Weg	4
88	Weiss- /Sandbirke	11	40	Fliederweg	4
89	Schwarz-Kiefer	15	60	Am Kuhlensee	9

90	Schwarz-Kiefer	15	60	Am Kuhlensee	9
91	Eichen- und Buchengruppe	15	60	Am Kuhlensee	11
92	Weiss- /Sandbirke	13	50	Am Kuhlensee	17
170	Gewöhnliche Esche	11	80	Lindenweg	4a
191	Hainbuche	10	35	Im Grund	35

Anzahl der Bäume

54

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
009	Linde	Am Dorfplatz 6	20	70
015	Blutbuche	Am Dorfplatz 7	10	40
Anzahl der Bäume:			2	

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
001	Eiche	Ruppersdorf 3	12 m	100 cm
026	Esche	Ruppersdorf 43	20 m	80 cm
028	6 Linden	Gutshof 1	15 m	40-50 cm
029	3 Pappeln	Gutshof 1	20 m	40-70 cm
030	Pappel	Gutshof 1	20 m	60 cm
Anzahl der Bäume:			12	

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
016	Bergahorn	Dorfstr. 39	12	50
020	Kastanie	Dorfstraße 40	10	100
028	Moorbirke	Dorfstraße 56	8	25
029	4 Linden	Dorfstraße 55	3	60
035	Esche	Dorfstraße 64	10	60
047	Walnuss	Dorfstraße 80	8	30
065	Eiche	Sereetzer Tannen 8	15	60
072	Birke	Bostedtstr. 13	20	40
100	Birke	Bruhnstraße 10	10	30
102	Eiche	Bruhnstraße 7	12	50
108	2 Linden	Bruhnstraße 16	10	40
112	2 Spitzahorn	Bruhnstraße 34	10-12	20
156	Linde	Danziger Straße 6	8	40
167	Eiche	Sereetzer Tannen 41	12	60
168	Eiche	Sereetzer Tannen 41	15	60
169	Eiche	Sereetzer Tannen 41	15	60
171	2 Buche	Sereetzer Tannen 39	15	> 50
172	Eiche	Sereetzer Tannen 37	15	> 50
173	Eiche	Sereetzer Tannen 37	15	60
174	Eiche	Sereetzer Tannen 35	15	60
175	Eiche	Sereetzer Tannen 33	15	60
176	Eiche	Sereetzer Tannen 33	15	60
177	Eiche	Sereetzer Tannen 33	15	60
178	Eiche	Sereetzer Tannen 33	15	60
179	Eiche	Sereetzer Tannen 9	12	60
183	Eiche	Sereetzer Tannen 7	15	60
184	Eiche	Sereetzer Tannen 7	12	60
190	Roteiche	Sereetzer Tannen 10	12	60
214	Roteiche	Sereetzer Tannen 26	15	50
215	Roteiche	Sereetzer Tannen 24	15	50
251	Schwed. Mehlbeere	Am Ellernbrook 17	8	3x10
271	Linde	Hammersberg 5a	8	25
274	Spitzahorn	Hammersberg 9a	10	60
281	Eichengruppe	Hammersberg 24	12-20	30-50
308	Linde	Dorfstraße 74	15	100
335	Eiche	Sereetzer Feld am RRB	8	2x50
370	Eiche	Schwartauer Straße 104	8	25
371	Eiche	Schwartauer Straße 104	12	100
379	Eiche	Schwartauer Straße 110	12	80
381	Linde	Schwartauer Straße 1	12	60
382	Linde	Schwartauer Straße 1	12	80
385	Kastanie	Schwartauer Straße 1	12	80
387	Kastanie	Schwartauer Straße 1	15	100
388	Kastanie	Schwartauer Straße 1	15	100
389	Birke	Mühlenstraße 7	10	40
394	Kastanie	neben Mühlenstraße 26 // /649/ 8	10	60
421	2 Birken	Kaltenhöfer Straße 4	12	40+50

463	Linde	Berliner Straße 6-12	7	20
464	Linde	Berliner Straße 6-12	7	20
467	Linde	Berliner Straße 18-20		>30
481	2 Robinien	Berliner Straße 68	10	30
491	Pappel	Garagenplatz Hansering	15	>50
550	Eiche	vor Schwartauer Straße 95b Gemeinschaftsgrundstück	10	30
552	2 Eichen	Schulstraße 36	ca. 15 m	100
Anzahl der Bäume:		62 zzgl. Baumgruppe		

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
001	Esche	Rohlsdorfer Weg 58	8	40
028	Walnuss	Lerchenweg 10	8	20
051	Linde	Rohlsdorfer Weg 47	15	60
053	Linde	Rohlsdorfer Weg 34	10	70
095	Rotbuche	Rohlsdorfer Weg 33	8	50
099	Birke	Rohlsdorfer Weg 18-18a	12	50
117	Eiche	Nienkamp 2	9	35
118	Buche	Wilhelm-Hildebrandtstraße 1	10	50
119	Rotbuche	Sandfeldredder 7	10	60
122	Birkenallee (18 Bäume)	Zur Drift 13	8	20
130	Eiche	Zur Drift 13 neb. Rohlsd.W. 56	18 m	110
Anzahl der Bäume:		10 zzgl. Birkenallee		

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
001	Waldkiefer	Schloßstr. 1	10	35
003	Eiche	Schloßstr. 5	12	80
004	Feldahorn	Schloßstr. 7	10	35
005	Esche	Schloßstr. 7	8	25
006	Eiche	Schloßstr. 9	15	50
007	Eiche	Schloßstr. 9	15	50
021	6 Linden	Mittelstr.8	15	30
028	Hainbuche	Ringstr. 17	8	25
033	Eiche	Schlossstr. 6a	10	50
035	Eiche	Schloßstr.6	12	60
046	Blutbuche	Am Lindenhof 3	10	50
047	Esche	Am Lindenhof 3	10	35
048	Birke	Mittelstr. 6	10	35
049	2 Birken	Mittelstr. 6	10	35
052	Birke	Niendorferstr. 19	10	35
056	Ulme	Niendorferstr. 17	10	50
057	Kastanien	Niendorferstr. 17	10	60
059	Robinie	Niendorferstr.17	8	30
061	1 Linde	Niendorferstr. 17	12	60
062	Kastanien	Niendorferstr. 17	10	40
063	Eiche	Niendorferstr. 10	8	40
064	2 Kastanien	Niendorferstr.17	12	50
065	1 Eiche	Niendorferstr. 17	10	40
066	Weide	Niendorferstr. 15	10	50
067	Linde	Niendorferstr. 1	15	80
069	3 Linden	Travemünderstr. 2	15	60
072	5 Linden	Niendorferstr. 2c-2e	4	40
081	Eiche	Am Dorfplatz 2	15	40
082	Esche	Am Dorfplatz 2-6	12	50
083	Linde	Am Dorfplatz 2-6	10	80
084	Lindenreihe	Am Dorfplatz 2-6	15	60-80
096	Linde	Fuchsbergstr. 4	20	100
097	Linde	Am Dorfplatz 5	20	100
098	Linde	Am Dorfplatz 5	10	50
099	Weide	Fuchsbergsiedl. / Teich	20	100
104	Eiche	Schloßstraße 15	ca. 15	90
105	Eiche	Schloßstraße 15	15	90
106	Fagus silvatica purpurea	Niendorfer Str. 3-5	3,50	18 Umfang
Anzahl der Bäume:		47 zzgl. 2 Lindenalleen		

Baumkennziffer	Baumart	Stasse/ Nr	Baumhöhe	Stammdurchmesser
001	Esche	Wilmsdorf 1a	15	50
004	neun Kastanien	Wilmsdorf 8	15	9xca. 50
005	Eiche	Wilmsdorf 8	15	60
006	Kastanie	Wilmsdorf 8	20	70
Anzahl der Bäume:		12		